



Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin

Teil I

(Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil I – Benutzungsordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 13. April 2015 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche – Teil I) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1.) Öffentliche Kultureinrichtungen: Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Kulturhaus, Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin und der Kulturkirche „Pfarrkirche St. Marien“, Virchowstraße 41, 16816 Neuruppin zwei nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtungen (nachfolgend Einrichtung/en). Die Einrichtungen richten sich an alle Einwohner und Besucher der Fontanestadt Neuruppin.

2.) Kulturelle Vielfalt: Beide Einrichtungen dienen den Einwohnern und Besuchern als Orte der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtungen verurteilen Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Veranstalter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Wir erwarten von jedem Veranstalter und jedem Besucher sich nach diesen Grundsätzen in unseren Einrichtungen zu richten.

3.) Veranstaltungsarten: Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen Vereinen, Verbänden, Firmen, Organisationen und Privatpersonen insbesondere für folgende Veranstaltungen per Vertrag überlassen:

- Ausstellungen
- Konzerte
- Lesungen
- Private Veranstaltungen
- Seminare
- Tagungen
- Theateraufführungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
- Veranstaltungen kulturellen bzw. heimatgeschichtlichen Inhalts
- Verkaufsveranstaltungen
- Vorträge

4.) Kirchliche Belange: In der Kulturkirche sind keine Veranstaltungen zulässig die sich gegen die Evangelische Kirche, den evangelischen Glauben und gegen das Wirken der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft richten oder diese herabzuwürdigen geeignet sind. Ebenso sind sämtliche politische Veranstaltungen in der Kulturkirche ausgeschlossen.

5.) Rechtsanspruch auf Überlassung: Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

1.) Bekanntmachung der Benutzungsordnung: Die vorliegende Benutzungsordnung ist als Aushang in den Einrichtungen im Eingangsbereich jedem Besucher zugänglich und darüber hinaus in den Verwaltungsbereichen der Einrichtungen oder im Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten der Einrichtung und der Stadtverwaltung einsehbar.

2.) Verbindlichkeit der Benutzungsordnung: Mit dem Betreten oder dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Einrichtungen und des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der Besucher und der Veranstalter die vorliegende Benutzungsordnung als verbindlich an.

3.) Überlassung der Einrichtungen: Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus und Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Teil I und Teil II, Drucksache 2012/4). Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Einrichtung zur Saalüberlassung.

4.) Nutzungszweck: Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Einrichtung gegenüber dem Veranstalter vom Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Der Veranstalter hat der Einrichtung alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Ansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch den Veranstalter zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.

5.) Vertragsstrafe: Für den Fall, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, hat sich der Veranstalter zu verpflichten, eine Vertragsstrafe über das doppelte des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Veranstalter die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus § 2 Absatz 4.) (Nutzungszweck) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2 von 6

§ 3 Hausrecht

1.) Hausrecht: Der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, insbesondere den Mitarbeitern des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales und der Einrichtungen steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht durch Vertrag dem Veranstalter übertragen wird.

2.) Zutritt: Den Mitarbeitern der Einrichtungen und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

3.) Übertragung: Das Hausrecht kann auch durch vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsunternehmen ausgeübt werden.

§ 4 Kontrollmaßnahmen

1.) Kontrollen: Der durch den Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst, oder Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sind berechtigt, Personen (auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel) daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums und/oder wegen Mitführens oder Verbreitens von:

- Waffen und Gegenständen, die wie Waffen eingesetzt werden können,

- Verfassungswidrigen oder extremistischen Propagandamaterials oder Kennzeichen nach § 86 a Strafgesetzbuch (StGB), bzw. deren Ersatzkennzeichen z.B. „88“ oder dessen öffentlicher Darstellung sowie Kleidung insbesondere von „Thor Steinar“, „Masterrace“, „Landser“, „CONSDAPLE“ und „Ultra Thule“,

- Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchbomben oder anderen pyrotechnischen Gegenständen,

- alkoholischen Getränke und Drogen aller Art sowie
- gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

2.) Durchsuchung: Der Sicherheitsdienst, oder Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, sind mit Zustimmung der Person berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

3.) Zutrittsverweigerung: Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, keinen Eintritts- oder Teilnahmenachweis vorzeigen können oder bereits Hausverbot haben sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern.

4.) Ersatzansprüche: Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche wegen Zutrittsverweigerung nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Eintrittspreise und -karten, Zutritt

1.) Eintrittspreise: Eintrittspreise werden vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung veröffentlicht. Soweit darauf Steuern entfallen, werden diese ausgewiesen. Vorverkaufsgebühren, Systemgebühren und Versandkosten sind im Eintrittspreis nicht enthalten und können je nach Vorverkaufsstelle, Vorverkaufssystem und Lieferant hinzukommen.

2.) Vervielfältigung: Wer Eintrittskarten unerlaubt vervielfältigt und/oder in Umlauf bringt, kann für etwaige Schäden haftbar gemacht werden.

3.) Selbstaussdruck: Eintrittskarten die im Print@home-Verfahren (Selbstaussdruck) erstellt wurden, werden beim Einlass elektronisch geprüft. Der Inhaber ist verpflichtet seine Eintrittskarte vor Vervielfältigung zu schützen. Sollte bei der elektronischen Prüfung ein Code mehrmals eingelesen werden, berechtigt nur die zuerst vorgelegte Eintrittskarte zum Zugang. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche hinsichtlich später vorgelegter Eintrittskarten sind ausgeschlossen.

4.) Mitführen der Eintrittskarte: Die Eintrittskarte ist am Einlass vorzuzeigen, bis zum Ende der Veranstaltung mitzuführen und nach Verlangen durch Mitarbeiter der Einrichtung, des beauftragten Sicherheitsdienstes oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin vorzuzeigen.

5.) Absage einer Veranstaltung: Bei Absage einer Veranstaltung werden die Eintrittskarten unter Vorlage des Originals in der Einrichtung zum jeweiligen Eintrittspreis ohne Gebühren zurückerstattet. Die Vorverkaufs- und Systemgebühren werden nicht erstattet. Abs. 3 gilt entsprechend.

6.) Terminverlegung: Kommt es zu einer Terminverlegung, behalten die Eintrittskarten ihre Gültigkeit. Die Rückgabe gemäß Abs. 5 ist möglich.

7.) Abbruch auf Grund höherer Gewalt: Bei Abbruch einer Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintritts- oder Teilnahmepreisen.

8.) Rückerstattungsanspruch: Außer im Fall der Absage (Abs. 5) oder der Terminverlegung (Abs. 6) besteht kein Rechtsanspruch auf die Rückerstattung oder den Umtausch von Eintrittskarten.

9.) Programm- und personelle Änderungen: Änderungen des Programms, die Verlegung des Veranstaltungsortes sowie personelle Umbesetzungen begründen keine Umtausch- oder Rücknahmepflicht der Eintrittskarten.

10.) Zugang nach Veranstaltungsbeginn: Es besteht kein Anspruch nach Veranstaltungsbeginn noch Zugang zu der Veranstaltung zu erhalten oder auf den gelösten Sitzplatz. Nach Möglichkeit erhalten Sie einen anderen Sitzplatz.

11.) Altersbegrenzungen: Bei allen Veranstaltungen sind vorhandene Altersbegrenzungen bindend. Personensorgeberechtigte haben für ihre Minderjährigen Sorge zu tragen.

§ 6 Sicherheit, Ordnung und Haftung

1.) Zuständigkeit für Sicherheit und Ordnung: Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung seiner Veranstaltung.

2.) Haftung des Veranstalters: Der Veranstalter stellt die Fontanestadt Neuruppin von jeglichen Ansprüchen auf Grund von Personen- und Sachschäden im Rahmen seiner Veranstaltung frei.

3.) Veranstalterhaftpflichtversicherung: Der Veranstalter sorgt selbstständig für den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.

4.) Lärmschutz: Aus Gründen des Lärmschutzes ist bei Veranstaltungen DIN 15905-5 zu beachten. Bei Überschreitungen der Lärmpegel behalten sich die Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.

5.) Außenbereich: Die öffentliche Ordnung ist auch auf dem Außengelände der Einrichtungen während der Veranstaltung und während der Ankunft sowie beim Verlassen der Besucher von den Einrichtungen durch den Veranstalter sicherzustellen.

6.) Besondere Veranstaltungen: Bei besonderen Veranstaltungen haben die Mitarbeiter der Einrichtungen und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin das Recht eine erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zu fordern.

7.) Sicherheitsvorschriften: Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter sowie Auflagen der zuständigen Behörden müssen vom Veranstalter eingehalten werden.

8.) Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen: Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Gewerbeordnung (GewO), der Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) etc. ist durch den Veranstalter zu achten.

9.) Sicherheitsdienste: Für den ggf. notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter selbstständig. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

10.) Garderobe: Fundgegenstände sind in der Einrichtung an der Garderobe oder im Fundbüro der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin abzugeben. Für die Garderobe oder Wertgegenstände der Besucher und Veranstalter übernimmt die Fontanestadt Neuruppin keine Haftung.

11.) Mitgebrachtes Inventar: Für vom Veranstalter mitgebrachtes Inventar oder Gegenstände (z.B. für Beschallung, Belichtung, u.a.) übernimmt die Fontanestadt Neuruppin keine Haftung, weder für deren Beschädigung noch Verlust.

12.) Technische Störungen aufgrund höherer Gewalt: Die Fontanestadt Neuruppin haftet nicht bei Versagen eigener technischer Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen.

13.) Verschließen von Räumen: Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.

14.) Zugang zu Sicherheitsanlagen: Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Mitarbeitern der Einrichtung, Beauftragten der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie der Aufsichtsbehörden, der Feuerwehr und der Polizei muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Veränderungen der Rettungswege oder Feuerlöscheinrichtungen durch Standeinbauten sind nur in Absprache mit Mitarbeitern der Einrichtung oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin oder der Bauaufsichtsbehörde möglich.

§ 7 Umgang mit den Einrichtungen

1.) Bauliche Veränderungen: Ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin dürfen keine Veränderungen in den Räumen und den Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

2.) Temporäre Veränderungen: Das Bekleben, Nageln und Bohren der Wände, Türen, Glasflächen und des Bodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Veranstalter weiterberechnet.

3.) Dekorationen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

4.) Beschädigungen: Jede missbräuchliche Nutzung, Verunreinigung oder Beschädigung der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände ist den Mitarbeitern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine Verunreinigung mit schädlichen Stoffen ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abwasserleitungssysteme eingebracht werden. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt. Der Schadensverursacher ist zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

5.) Fachpersonal: Technische Einrichtungen dürfen nur von autorisiertem Personal bedient werden.

6.) Entfernen von technischen Anlagen: Das Entfernen von bestehenden technischen Anlagen in den Einrichtungen ist nicht erlaubt.

7.) Personenhöchstzahl: Die für die Räumlichkeiten der Einrichtungen jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind einzuhalten.

8.) Verrücken von Inventar: Das Inventar muss getragen, mit verfügbaren Transportgeräten oder auf Teppichen/Decken transportiert oder gerollt werden. Nach Gebrauch sind alle Gegenstände wie Tische und Stühle gestapelt an den vorgesehenen Standort zurückzubringen.

9.) Müll: Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund der Veranstaltung angefallener Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

10.) Rückgabe: Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Veranstaltungsflächen besenrein der Einrichtung zu übergeben.

§ 8 Verhalten in den Einrichtungen

5 von 6

1.) Rücksichtnahme: Alle Besucher, die die Einrichtungen sowie das dazu gehörige Außengelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

2.) Anordnungen befolgen: Alle Besucher, die eine der Einrichtungen oder das dazu gehörige Gelände betreten, haben den Anordnungen der Mitarbeiter der Einrichtungen, der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt, kann von Mitarbeitern der Einrichtungen, des Sicherheitsdienstes, der Polizei oder den Mitarbeitern des Veranstalters der Einrichtung verwiesen werden. Ein Anspruch des zurückgewiesenen Besuchers auf Erstattung von Eintritts- oder Teilnahmegebühren besteht nicht.

3.) Tiere: Hunde sind auf dem Außengelände der Einrichtungen stets an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Das Mitführen von Tieren in die Einrichtungen, mit Ausnahme von Blindenbegleithunden, ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter möglich.

4.) Rauchen: Das Rauchen und Dampfen ist in den Einrichtungen nicht gestattet! Im Außenbereich der Einrichtungen kann in speziell ausgewiesenen Bereichen geraucht werden. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen (Hinweise, Durchsagen, Kontrollen u.a.) sicherzustellen und ist für die Einhaltung verantwortlich. Es gilt das Nichtrauchererschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgNiRSchG).

5.) Betreten von Nebenräumen: Das Betreten der Bühnenbereiche, der technischen Bereiche und der Künstlergarderoben ist für Besucher nicht gestattet.

6.) Mobiltelefone: Mobiltelefone müssen während der Veranstaltung lautlos geschaltet werden.

7.) Werbung: Es ist ohne vorherige Erlaubnis untersagt Werbe- und Informationsmaterial zu verteilen oder auszulegen und Gegenstände zu verkaufen oder unentgeltlich zu vertreiben.

8.) Betteln und Hausieren: Das Betteln und Hausieren ist in den Einrichtungen und auf dem Außengelände verboten.

9.) Nachtruhe: Wir bitten die Besucher nach Beendigung der Veranstaltungen darum, auf dem Heimweg Lärm zu vermeiden, um die Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe zu stören.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

1.) Persönlichkeitsrechte: Mit dem Betreten der Einrichtungen ist sich der Besucher bewusst, dass der Veranstalter, die Einrichtung und/oder die Presse Bild- und Tonaufnahmen des Besuchers im Rahmen der Vorschriften des Kunsturhebergesetzes erstellen und veröffentlichen darf.

2.) Bild- und Tonaufzeichnungen: Fotografieren sowie Bild- und / oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltungen sind für Besucher aus urheberrechtlichen Gründen verboten, es sei denn es wird durch den Veranstalter per Aushang gestattet. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen lösen Schadensersatzpflichten aus.

3.) Verweisung der Einrichtung: Personen, die unerlaubter Weise Fotoaufnahmen, Bild- und/oder Tonaufnahmen von Veranstaltungen machen, dürfen von Mitarbeitern der Einrichtungen oder von ihr beauftragten Personen unverzüglich aus der Einrichtung verwiesen werden.

4.) Schadensersatz wegen Verweisung: Es besteht im Fall der Verweisung aus dem Hause wegen unzulässiger Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz seitens der verwiesenen Person hinsichtlich des Eintrittsgeldes oder anderer Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

5.) Konfiszierung: Die Einrichtung behält sich das Recht vor, Filme, Tonbänder oder Datenträger mit unzulässigen Aufnahmen zu konfiszieren und die betreffenden Aufnahmen darauf zu löschen. Die Einrichtung gibt die entsprechenden Filme, Tonbänder oder Datenträger anschließend an die Person zurück, von der sie konfisziert wurden.

6.) Schadensersatz wegen Konfiszierung: Es besteht im Fall der Konfiszierung von Filmen, Tonbändern oder Datenträgern wegen unerlaubter Aufnahmen und Löschung der entsprechenden Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beschädigung anderer auf dem Bild-, Ton- oder Datenträger befindlichen Aufnahmen.

6 von 6

§ 10 Befahren und Parken

1.) Parkerlaubnis: Das Befahren und Parken auf dem Außengelände der Einrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Mitarbeiter der Einrichtungen auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen zulässig.

2.) Haftung: Für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges haftet die Fontanestadt Neuruppin nicht.

3.) Abschleppen: Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden durch auf Veranlassung der Mitarbeiter der Einrichtungen oder der Fontanestadt Neuruppin kostenpflichtig abgeschleppt.

4.) StVO: Auf dem gesamten Außengelände der Einrichtungen gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

5.) Schrittgeschwindigkeit: Auf dem Außengelände gilt für alle Kraftfahrzeuge Schrittgeschwindigkeit.

Fontanestadt Neuruppin, den 27. April 2015

Jens-Peter Golde
Bürgermeister